



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 21/2019 27.06.2019 Seite 1

Kreis Viersen		3
438/2019		
439/2019		
440/2019		
441/2019	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
442/2019	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
443/2019	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
444/2019	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
445/2019	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
446/2019	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
Gemeinde Gref	ath	12
447/2019	SATZUNG über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Grefrath	12
Stadt Kempen		16
448/2019	Bockdorf- Stadtteil Schmalbroich / Unterweiden hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	
	(BauGB)	
	*	18
449/2019	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck- Park" im Stadtteil Lobberich	18
450/2019	Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" im Stadtteil Lobberich	20
Stadt Viersen		22
451/2019	Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Plenzenweg in Viersen	22
452/2019	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	24
453/2019	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	26
Sonstige		27
454/2019	Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020	27
455/2019	Tagesordnung 11. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	28
456/2019	Einwohner am 31. Januar 2019	29

457/2019	Einwohner am 28. Februar 2019	30
458/2019	Einwohner am 31. März 2019	31

Kreis Viersen

438/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.06.2019 Aktenzeichen 03195076307/sv gegen

Herrn
Piotr Scianski
23 St. Christophers Gardens
GB-CR07 7NS THORNTON HEATH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.06.2019 Aktenzeichen 03195076510/sv gegen

Herrn Marcin Korczykowski 27 North Street GB-DE15 0BP BURTON-ON-TRENT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2019 Aktenzeichen 03195171563/le gegen

Herrn Xue Ting Cai 64. Rue de Rivoli F-3000 NIMES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2019 Aktenzeichen 03240812826/sie gegen

Herrn Robert Lenders Kaiserstr. 157 41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.05.2019 Aktenzeichen 03194969766/brü gegen

Herrn Pawel Osinski Kazimierza Pulaskiego PL-16-400 SUWALKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.02.2019 Aktenzeichen 03240783800/hö gegen

Herrn
Tobias Gerhard Helmut Mock
Tannenweg 15
77876 Kappelrodeck

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.06.2019 Aktenzeichen 03240817739/hö gegen

Herrn Alessandro Lazaro Vieira Jose Helios Vieira P- UNBEKANNT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.06.2019 Aktenzeichen 03195078733/brü gegen

Herrn
Pawel Zawislan
36 Somerset Avenue
GB-SO18 5FL SOUTHAMPTON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.06.2019

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.06.2019 Aktenzeichen 03195161010/le gegen

Herrn Sten P. Schneider 4554 Calle de Vida USA-92124 SAN DIEGO, CA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.06.2019

Im Auftrag

Gemeinde Grefrath

447/2019 SATZUNG über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Grefrath

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Grefrath auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Grefrath einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Grefrath werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I – Ortskern Grefrath Gemeindegebietsteil II – außerhalb des Ortskerns Grefrath

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan durch farbige Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I - rote Farbe Gemeindegebietsteil II - blaue Farbe

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 5.600,00 Euro in dem Gemeindegebietsteil II auf 5.088,00 Euro

festgesetzt.

- (1) Die Ablösung wird nur dann zugelassen, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst **objektiv** nicht möglich und der Bauherr nicht in der Lage ist, zur Erfüllung seiner Stellplatzpflicht auf ein anderes geeignetes Grundstück zurückzugreifen, oder wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder einem anderen geeigneten Grundstück nur unter **sehr großen**, d.h. nahezu unzumutbaren technischen oder auch kostenmäßigen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Zumutbar ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen auch dann, wenn diese objektiv in Form
- a) einer "Doppelpackgarage" oder
- b) einer Tiefgarage errichtet werden könnten.
- (3) Soll ein Grundstück so übermäßig bebaut werden, dass deshalb die Stellplätze nicht mehr untergebracht werden können, sind die daraus folgenden Schwierigkeiten ohne Belang, d.h., der Bauherr ist gehalten, das Volumen des Baukörpers so zu reduzieren, dass er die notwendigen Stellplatzflächen erhält.
- (4) Der Bauherr ist verpflichtet, einen zeichnerischen und rechnerischen Nachweis über die Unmöglichkeit der Realisierung seiner Stellplatzverpflichtung vorzulegen.

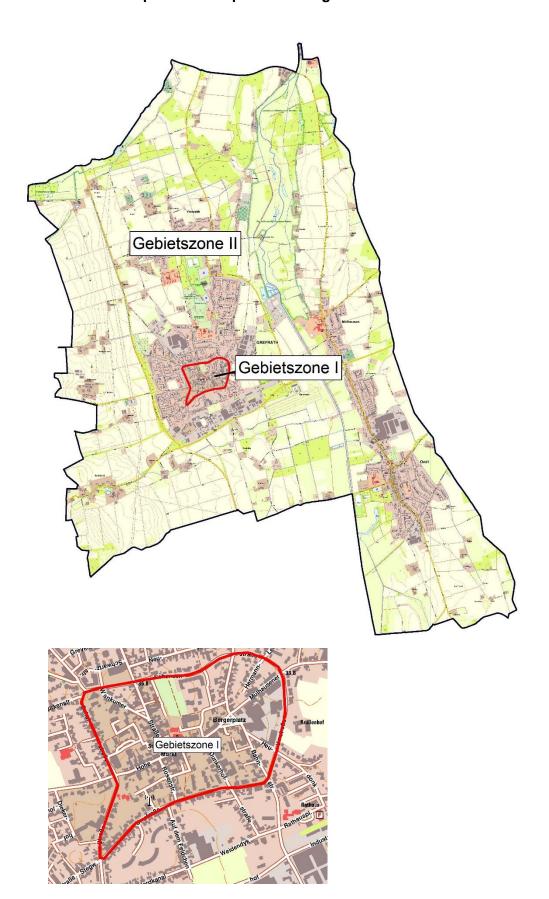
§ 5

- (1) Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch einen schriftlichen Ablösevertrag zwischen der Gemeinde und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten.
- (2) Ist ein Ablösungsvertrag wirksam zustande gekommen, hat der Stellplatzpflichtige keinen Anspruch darauf, den Ablösungsbetrag aus welchen Gründen auch immer ganz oder teilweise erstattet zu bekommen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebietszonen und des Geldbetrages zum Zwecke der Ablösung von Stellplätzen nach § 47 (5) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1993 außer Kraft.

Gebietszonenplan für Stellplatzablösungen der Gemeinde Grefrath



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 20.05.2019 (Sitzungsdatum)

Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister

Lommetz

Stadt Kempen

448/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 50. Änderung -Haus Bockdorf-Stadtteil Schmalbroich / Unterweiden

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 50. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Schmalbroich / Unterweiden und erfasst im Wesentlichen eine Fläche nördlich der Krefelder Straße. Der von der 50. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Mit der 50. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

08.07.2019 bis einschließlich 09.08.2019

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

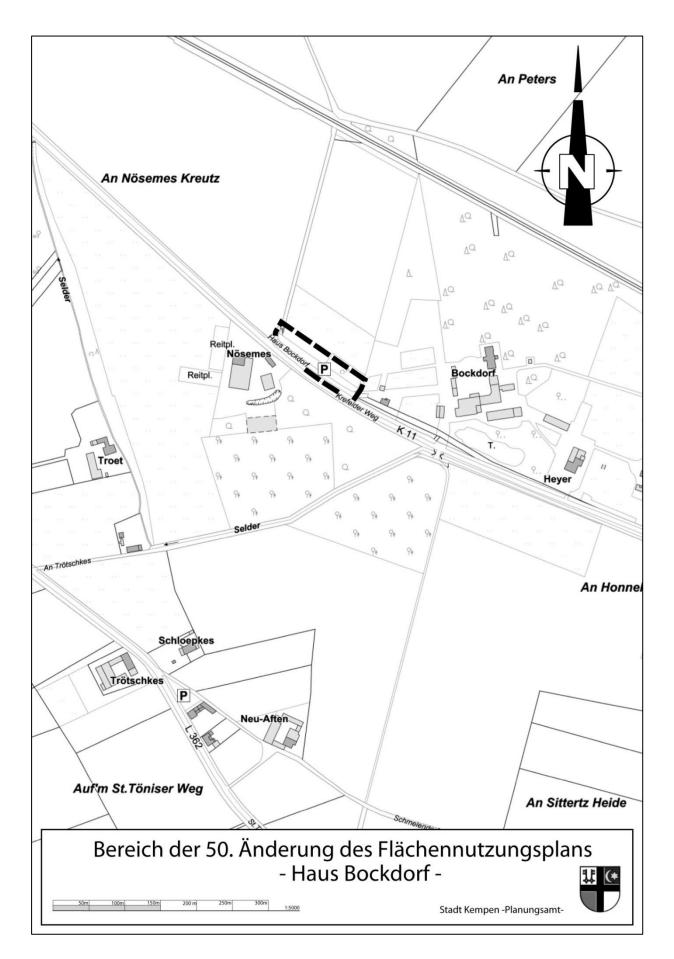
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 13.06.2019

In Vertretung

Beyer

Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

449/2019 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 16.05.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtteilzentrums von Lobberich und wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück eines Lebensmitteldiscounters an der Niedieckstraße,
- im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und
- im Westen durch die Niedieckstraße.

Das Planungsziel ist die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes WA anstelle des bisher an dieser Stelle ausgewiesenen Mischgebietes MI.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

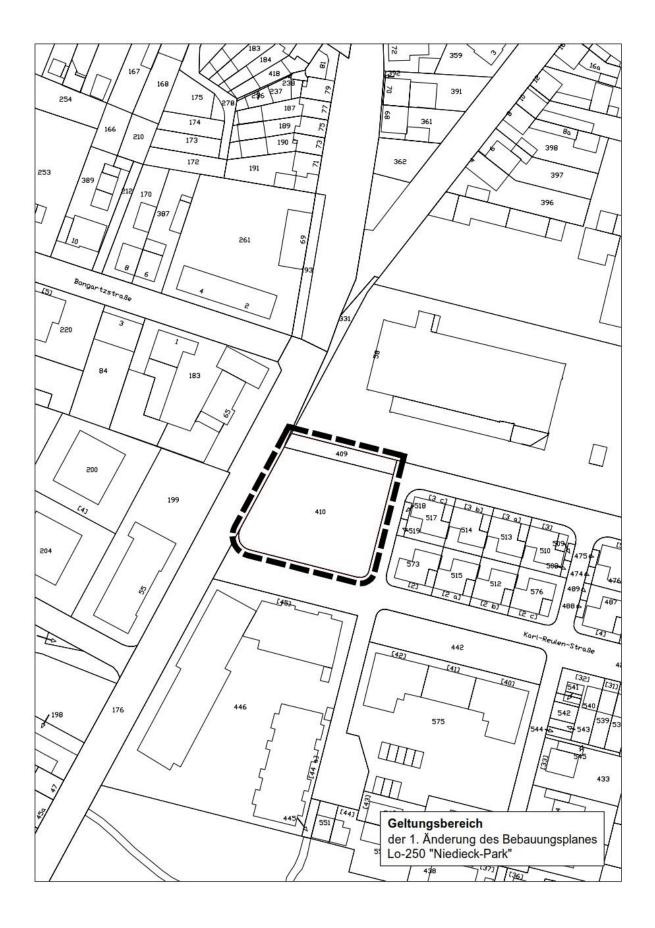
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 19.05.2019

gez. Wagner Bürgermeister



450/2019 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 16.05.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 16.05.2019 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtteilzentrums von Lobberich am Kreuzungspunkte der Niedieckstraße mit der Bongartz- und De.Ball-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 08.07.2019 bis zum 16.08.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> <u>Startseite</u> >> <u>Bürger & Rathaus</u> >> <u>Planen & Bauen</u> >> <u>Aktuelle Planungen</u>) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1. Änderung Bebauungsplanes Lo-250 "Niedieck-Park" abgesehen.

Die nachfolgenden Gutachten wurden zur Begründung herangezogen und liegen mit aus:

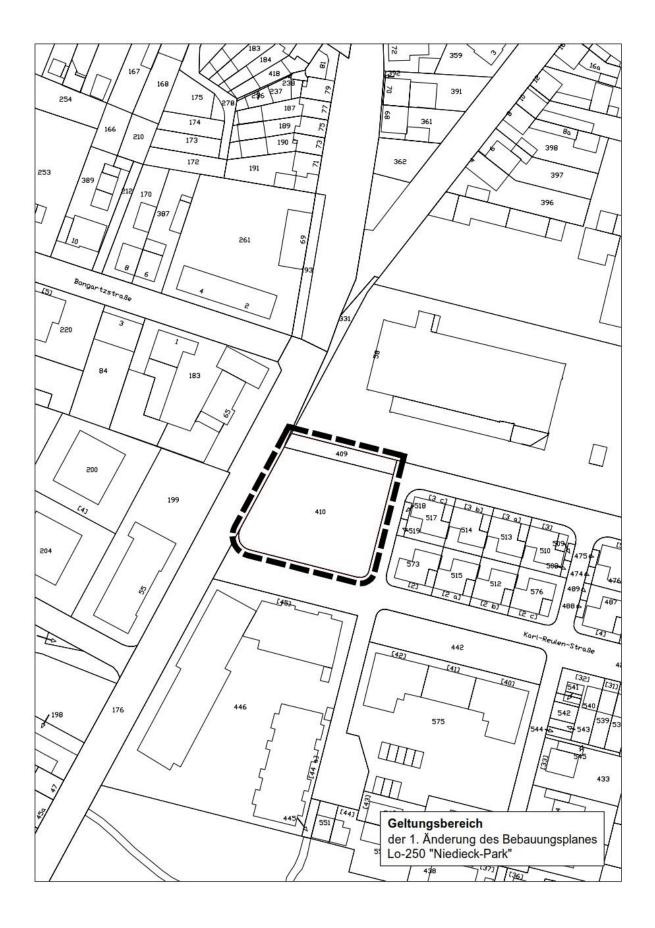
Themenblock	Umweltinformation		Kurzinhalt	
Mensch und Gesundheit	Schalltechnische Ui chung		Erfordernis für passive Schall- schutzmaßnahmen	

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 19.06.2019

Im Auftrag gez. Eckert



Stadt Viersen

451/2019 Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Plenzenweg in Viersen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2019 die Einziehung einer Teilfläche der Straße Plenzenweg gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Durch Allgemeinverfügung vom 02.06.1980, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreis Viersen vom 03.07.1980, Nr. 24, wurde die Straße Plenzenweg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes gewidmet. Die Widmung erfolgte nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes VI-17 und erstreckt sich vom Pestalozziweg bis Gladbacher Straße. Das heutige Flurstück 390 (Flur 106, Gemarkung Viersen) ist Teil der gewidmeten Fläche (im Plan schraffiert dargestellt).

Die betreffende Teilfläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 106, Flurstück 390 befindet sich am Plenzenweg, unmittelbar anschließend an eine private Vorgartenfläche. Die Teilfläche ist als Grünfläche gestaltet und optisch als eine Einheit mit der anschließenden privaten Grünfläche wahrzunehmen. Dies betrifft die gesamte südliche Seite des Plenzenweg bis zur Gladbacher Straße.

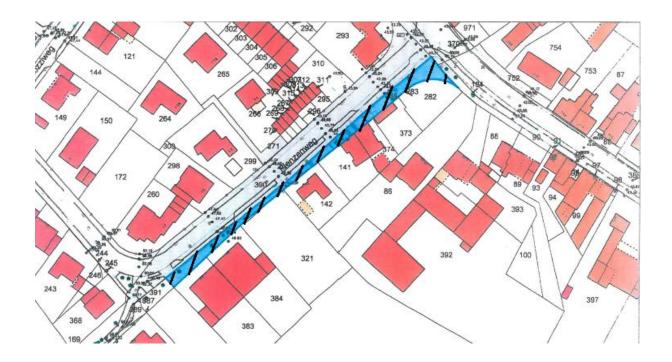
Die hier in Rede stehende Teilfläche ist im Bebauungsplan VI-17 "Gladbacher Straße - Pestalozziweg - Plenzenweg", Rechtskraft vom 27.09.1969, zum Teil als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte allerdings nicht in vollem Umfang der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien, sondern blieb (bedarfsgerecht) hinter dem maximal möglichen Ausbau zurück. Der Plenzenweg weist aktuell eine Querschnittsbreite von 6,0 m Fahrbahnfläche, beidseitigem Gehweg und einseitigem Parkstreifen auf, womit eine ausreichende Dimensionierung der Verkehrsanlagen besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die ursprünglich noch angedachte Verlängerung der Straße Plenzenweg in südwestliche Richtung entspricht schon seit geraumer Zeit nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen.

Zusammenfassend hat die Teilfläche, welche im beiliegenden Plan gekennzeichnet ist, keine Verkehrsbedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Straßenquerschnitt ausreichend ist und auch keine Fortführung der Straßentrasse in südwestliche Richtung planerisch weiterverfolgt wird. Daher sollte die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen werden. Auch die Flurstücke 389 tlw. und 391 sollten vollständigkeitshalber eingezogen werden.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung der Teilfläche der Straße Plenzenweg, welche im Plan schraffiert dargestellt ist, bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Viersen, den 11.06.2019

Stadt Viersen Die Bürgermeisterin In Vertretung

gez. Fritzsche Technische Beigeordnete

452/2019 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straßenfläche mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 11.06.2019

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Fritzsche Technische Beigeordnete

453/2019 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Alexander Taxweiler am 22.09.2015 ausgestellte Dienstausweis Nr. 5 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 17.06.2019

Sabine Anemüller Bürgermeisterin

Sonstige

454/2019 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020

Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim hat für das Geschäftsjahr 2019/2020 die folgende Haushaltssatzung beschlossen.

- 1. Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2019/20 wird auf der Einnahmenseite mit 10.267,73 € und auf der Ausgabenseite mit 10.267,73 € festgesetzt.
- Kassenkredite werden nicht beansprucht.
- 3. Kredite werden nicht veranschlagt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/20 liegt in der Zeit vom 1.07. 2019 – 15.07.2019 beim Kassenverwalter der Jagdgenossenschaft:

Herrn Hans- Willi Waters, Nettetaler Str. 100, 41751 Viersen-Boisheim Nnch telef. Anmeldung, Tel. 02153 /60910) zur Einsichtnahme aus.

Viersen-Boisheim, 17.06.2017 gez. R. Hermanns -Jagdvorsteher-

Hiermit laden wir herzlichst und waidmännichst alle ein. Es gibt es auch Freibier

Gez Der Pensionist

455/2019 Tagesordnung 11. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

11. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 10.07.2019 um 14:00 Uhr, Beginn öffentliche Sitzung 14:30 Uhr bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 1

I. Nicht-öffentliche Sitzung

- 1. Jahresabschluss 2018 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 2. Aktueller Sachstand zur Gründung der Regio
- 3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. öffentliche Sitzung

- 4. Jahresabschluss 2018 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 5. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

WERNER

Vorsitzender der Verbandsversammlung

456/2019 Einwohner am 31. Januar 2019

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.744	7.649	8.095
Gemeinde Grefrath	14.827	7.243	7.584
Stadt Kempen	34.803	16.933	17.870
Stadt Nettetal	42.816	21.212	21.604
Gemeinde Niederkrüchten	15.557	7.810	7.747
Gemeinde Schwalmtal	18.947	9.294	9.653
Stadt Tönisvorst	29.236	14.299	14.937
Stadt Viersen	77.119	37.392	39.727
Stadt Willich	50.636	24.723	25.913
Kreis Viersen	299.685	146.555	153.130

^{*)} Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2017

457/2019 Einwohner am 28. Februar 2019

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.731	7.635	8.096
Gemeinde Grefrath	14.809	7.237	7.572
Stadt Kempen	34.799	16.935	17.864
Stadt Nettetal	42.840	21.230	21.610
Gemeinde Niederkrüchten	15.535	7.758	7.777
Gemeinde Schwalmtal	18.956	9.292	9.664
Stadt Tönisvorst	29.229	14.303	14.926
Stadt Viersen	77.119	37.408	39.711
Stadt Willich	50.711	24.770	25.941
Kreis Viersen	299.751	146.620	153.131

^{*)} Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2017

458/2019 Einwohner am 31. März 2019

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.759	7.640	8.119
Gemeinde Grefrath	14.783	7.229	7.554
Stadt Kempen	34.842	16.960	17.882
Stadt Nettetal	42.852	21.243	21.609
Gemeinde Niederkrüchten	15.588	7.778	7.810
Gemeinde Schwalmtal	18.972	9.292	9.680
Stadt Tönisvorst	29.242	14.305	14.937
Stadt Viersen	77.045	37.379	39.666
Stadt Willich	50.714	24.783	25.931
Kreis Viersen	299.766	146.641	153.125

^{*)} Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2017



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen